



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Zeichenunterricht zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts

Schoop, U.

Zürich, 1893

II. Zweck und Aufgabe des Zeichenunterrichts. (Grundsätze des Vereins deutscher Zeichenlehrer und des Vereins österreichischer Zeichenlehrer für das Freihandzeichnen. Ansichten Professor Relueaux'. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75821)

II.

Zweck und Aufgabe des Zeichen- unterrichts.

Das Zeichnen nimmt als Gymnastik des Geistes den Verstand, die Beobachtung, die Phantasie und das allgemeine Formengefühl in gleicher Weise in Anspruch. Durch dasselbe muss aber auch die Hand in den Dienst des Auges kommen und zur willigen Vermittlerin des Gedankens werden. Wie ein richtiger Zeichenunterricht das Auge übt, schnell und sicher zu erfassen, so befähigt er auch die Hand, das Aufgefasste richtig wiederzugeben. „Er erfasst aber auch in seiner hohen und sittlichen Bedeutung das ganze volle Seelenleben des Menschen und zeigt uns die ideale Seite unseres Daseins, indem er den Blick öffnet für die tausend Wunder, mit welchen der Meister aller Meister das irdische Dasein geschmückt; für die Werke, mit welchen die Künstler aller Zeiten und Völker unser Leben verschönt haben.“ Dazu kommt, dass das Zeichnen ein Hilfsmittel für jede Kunstübung, ein Pass für alle Gewerbe und in dieser Eigenschaft auch die Vorbedingung eines konkurrenzfähigen Kunstgewerbes ist. — Indem so das Zeichnen das Auge im genauen Sehen, den Verstand im klaren Denken, die Hand im richtigen Nachbilden des Gesehenen übt, die Phantasie befruchtet und sie zu selbstschöpferischer Thätigkeit anregt und den Sinn für Form und Farbe, Regelmässigkeit, Reinlichkeit und Ordnung weckt und fördert, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es einen notwendigen Teil des modernen Unterrichts an öffentlichen Schulen bilden muss und in seiner Wertung als

allgemeines Bildungsmittel den Vergleich mit andern Unterrichtsgegenständen nicht zu scheuen hat.

Es darf darum auch das Zeichnen nicht gleich dem Schreiben als mechanische Fertigkeit gelehrt werden, als welche es nicht nur in dem noch zu Kraft bestehenden Lehrplan für die österreichischen Volks- und Bürgerschulen von 1874, sondern auch noch in vielen andern Lehrplänen figurirt. Die Hand spielt bei der zeichnenden Darstellung eines Gegenstandes nur eine untergeordnete Rolle; sie ist nur das ausführende Werkzeug. Beweis dafür ist, dass die Hand unter Umständen auch durch den Fuss ersetzt werden kann. Mademoiselle *Rapin* aus Lausanne, ohne Arme geboren, gebraucht zum Zeichnen, Malen und Modellieren an Stelle der Hände die Füße. Sie hat ihre künstlerische Ausbildung unlängst im Atelier des Bildhauers *Salmson* in Paris beendet.

Nach den „Grundsätzen“ des Vereins deutscher Zeichenlehrer, wie dieselben am 1. Juni 1887 zu Potsdam aus der Revision derjenigen vom 18. Oktober 1879 hervorgegangen, bezweckt der Zeichenunterricht an Schulen allgemein bildenden Charakters wie jeder wissenschaftliche Unterricht Aneignung allgemeiner, auf der Pflege des Geistes und Gemütes beruhender Bildung. Die Ausbildung der Zeichenfertigkeit ist vorzugsweise ein Mittel zum Zweck. Im besondern hat er nach denselben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1893
- a) Erweckung und Ausbildung der Erkenntnis des Gesetzmässigen in allem Sichtbaren nach Form, Massverhältnis, Farbe und Beleuchtung, folglich Pflege des bewussten Sehens.
 - b) Ausbildung des Verständnisses für schöne Gebilde nach Form und Farbe — und für ihre dem Zwecke entsprechende Darstellung.
 - c) Aneignung grundlegender Kenntnisse, die Kunst und das Kunstgewerbe betreffend.
 - d) Entwicklung der zeichnerischen Fertigkeit, Übung des Auges und der Hand durch genaue Wiedergabe (Darstellung) des gegebenen Bildes.

Die „allgemeinen Grundsätze“ des Vereins österreichischer Zeichenlehrer, wie sie in den „Vorschlägen zu einer Neugestaltung des Zeichenunterrichts an Mittelschulen“ niedergelegt sind, unterscheiden sich von den oben angeführten hauptsächlich insofern, als die Wiener Fachgenossen mit dem Zeichenunterricht auch eine Kunstlehre verbunden wissen wollen, resp. einen Kunstunterricht. Sie argumentieren so: „In den Werken der bildenden Kunst ist eine so ungeheure Summe menschlicher Geistesarbeit aufgespeichert, dass es geradezu unbegreiflich erscheint, den jungen Mann, dem die Meisterwerke der Weltliteratur durch eingehendes Besprechen zum Verständnisse gebracht werden, über alles, was Kunst und Kunstgewerbe betrifft, im Unklaren zu lassen, und dass man sich begnügt, ihn mit einiger zeichnerischen Fertigkeit auszurüsten, denselben jedoch bar jeder geordneten Kenntnisse im Reiche der bildenden Kunst als „allgemein gebildeten“ Menschen aus der Mittelschule entlässt.“ Nach den „Vorschlägen“ bildet der Unterricht im Freihandzeichnen einen notwendigen Teil des modernen Unterrichts an Schulen allgemein bildenden Charakters und mittlern Grades und steht als obligatorischer Unterrichtsgegenstand allen andern obligatorischen Unterrichtsgegenständen an diesen Schulen nach jeder Richtung hin gleichwertig zur Seite. Im besondern hat er nach denselben folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Erweckung und Ausbildung des Sinnes für das Schöne auf dem Gebiete der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes und Anbahnung des Verständnisses für deren Werke.
- b) Ausbildung des räumlichen Anschauungs- und Vorstellungsvermögens auf dem Gebiete der Kunstformen.
- c) Erwerbung der zu einer einfachen zeichnerischen Darstellung nötigen technischen Fertigkeit. —

Mit Zuschrift vom 20. November 1887 hat sich der Vorstand des Vereins österreichischer Zeichenlehrer an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gewendet, damit die oben erwähnten „Grundsätze“ an die Stelle der bisherigen

vom Jahre 1874 treten möchten. Dieses ging auf die Reformvorschläge nicht ein; jedoch gaben sie den Anstoss zu einer Revision der Lehrpläne von 1874, aus welcher die Verordnungen vom 17. Juni 1891 und vom 15. Oktober 1891 hervorgingen, welche sich auf die Lehrpläne und Instruktionen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Realschulen und Gymnasien einerseits, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten anderseits beziehen und manche nennenswerte Fortschritte aufweisen. — Desgleichen hat der Verein auch eine Reorganisation des Zeichenunterrichts an Volksschulen an die Hand genommen und für die Aufstellung und Begründung bezüglicher Thesen eine Kommission eingesetzt. Die Diskussion über dieselben ist jedoch zur Stunde noch nicht abgeschlossen.

Während der Verein deutscher Zeichenlehrer seine „Grundsätze“ auf alle öffentlichen Schulen, also auch auf die Volksschule ausdehnt, beziehen sich die „Vorschläge“ des Vereins österreichischer Zeichenlehrer nur auf die Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen etc.). Es ist wohl selbstverständlich, dass von einem zusammenhängenden Kunstunterricht in der Volksschule, auch wenn wir in den Begriff „Volksschule“ die Sekundarschule einbeziehen, wie dies das zürcherische Schulgesetz thut, keine Rede sein kann. Dagegen dürfen sich an die Zeichenübungen anschliessende Belehrungen über Stil, Herkommen und Verwendung des gezeichneten Objekts nicht fehlen. Dadurch werden die Schüler allmählig mit einer Reihe der gebräuchlichsten kunsttechnischen Ausdrücke bekannt gemacht und wird ihr Auge gleichzeitig durch sorgfältiges, verständiges und vergleichendes Betrachten an das Wahrnehmen und Bestimmen der Formenunterschiede gewöhnt, so ist damit auch die Grundlage für die Erwerbung kunstwissenschaftlicher Erkenntnis vermittelt. —

Dagegen erwarte man von dem Zeichenunterricht der Volksschule keine wesentlich direkte Hebung und Förderung des Handwerks und der Kunstgewerbe. Bei Feststellung des Zweckes, den der Schulzeichnenunterricht zu erfüllen hat, darf

nur der pädagogische Standpunkt massgebend sein. Die Volksschule ist keine Fachschule, sie hat weder Schreiner, noch Gipser, noch Steinhauer, noch irgend andere Berufsleute heranzubilden, ebensowenig auch Kunstgewerbetreibende, sondern sie ist eine allgemeine Bildungsanstalt, als welche sie im Zeichenunterricht die Aufgabe hat, Hand, Auge, Verstand und Herz des Schülers auszubilden; nicht aber hat sie „die dienende, ornamentale Kunst zu pflegen“. ¹⁾ Professor *Reuleaux*, Direktor der Gewerbe-Akademie in Berlin, urteilt in dieser Angelegenheit folgendermassen: „Der Unterricht an der Volksschule kann an sich durch eine bessere Pflege des Zeichenunterrichts wesentlich gehoben werden. Es ist beobachtet worden, dass der Zeichenunterricht den andern Unterricht in hohem Grade unterstützt. Im allgemeinen entwickelt er die Fähigkeiten des Kindes und dient deshalb zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Dagegen halte ich es für unmöglich, dem Zeichenunterricht in der Volksschule die Richtung auf das Kunstgewerbe zu geben, ohne damit zugleich in eine Einseitigkeit zu verfallen, welche ganz ausserhalb der Aufgabe der Volksschule fällt. Der Zeichenunterricht in der Volksschule soll allgemeiner Natur bleiben; er soll die Fähigkeit des Kindes, Formen zu sehen, zu unterscheiden, zu verstehen und einigermassen darzustellen, wecken und steigern; er soll ihm die Möglichkeit geben, seine Gedanken ausser schriftlich auch zeichnerisch wiederzugeben, wo andere Methoden der Wiedergabe versagen. Dagegen erfordern die Kunstgewerbe einesteils eine Sonderung der Richtung, welche erst nach Beendigung des Elementarunterrichts statt- haft ist; sie setzen eine grössere Reife voraus, als das volksschulpflichtige Alter mit sich bringt, und erfordern die Anwendung einer Reihe von Unterrichtsmassregeln, von welchen die für das Zeichnen nur einen Teil bilden. Wolle man bei dem Bestreben, die vernachlässigten Kunstgewerbe zu heben,

¹⁾ *Häuselmann*, Das Ornament, sein Ursprung, Wesen und Stil und seine Bedeutung im Kunstgewerbe und im Zeichenunterricht.

doch auch nicht zu weit gehen und lasse man der Volksschule ihre allgemein menschliche, einfache, die knospende Seele entwickelnde Thätigkeit unangetastet.“ — Ein Wort, das nicht genug gewürdigt werden kann! —

Merkwürdigerweise gibt es noch immer Eltern genug, welche in guten Treuen der Meinung sind, das Zeichnen habe für die Mädchen keinen Nutzen. Und doch ist es bei diesen in seiner Eigenschaft als allgemeines Bildungsmittel nicht minder bedeutsam als bei den Knaben. Ja, wenn man das Seelenleben der beiden Geschlechter in Betracht zieht, sogar bedeutsamer. Ist doch den Mädchen ein stärker ausgeprägtes Gefühl fürs Schöne eigen. „Das Weib vergibt dem reichsten Inhalte die vernachlässigte Form nicht und der ganze innere Bau seines Wesens gibt ihm ein Recht zu dieser strengen Forderung. Dieses Geschlecht, das, wenn es auch nicht durch Schönheit herrschte, schon allein deswegen das schöne Geschlecht heissen müsste, weil es durch Schönheit beherrscht wird, zieht alles, was ihm vorkommt, vor den Richterstuhl der Empfindung, und was nicht zu dieser spricht oder sie gar beleidigt, ist für dasselbe verloren.“¹⁾

Aus dieser psychologischen Veranlagung resultiert das Bestreben des Weibes, sich und seine Umgebung zu schmücken. Damit aber dieser angeborene Sinn für das Schöne sich entfalte, ist es nötig, dass das Schönheitsgefühl schon des Mädchens geweckt und sein Geschmack geläutert werde, sonst sind Verirrungen, wie sie der Zeitgeschmack der Mode ausheckt, unausweichlich. Diese Bildung des Geschmackes zu vermitteln, ist neben dem allgemeinen Zwecke des Zeichenunterrichts die Aufgabe des Zeichenunterrichts der Mädchen im besondern. In keinem andern Fache bietet sich so reiche Gelegenheit, den Geschmack zu läutern, den Sinn für Symmetrie, Rhythmus, Farbenharmonie, ganz besonders aber auch für Ordnung und Reinlichkeit zu bilden, wie im Zeichenunterricht. So ist dieser auch berufen, an der Bildung des Weibes

Mädchen

¹⁾ Schiller, Die notwendigen Grenzen im Gebrauche schöner Formen.

zur Hüterin und Pflegerin des Schönen im Hause in hohem Masse mitzuarbeiten. In dieser Eigenschaft soll es die ersten Regungen der Liebe zum Schönen, Guten und Wahren in der Seele des Kindes wachrufen und das heilige Feuer edler und schöner Gefühle am heimatlichen Herde anfachen und dauernd unterhalten. Gewiss eine schöne und grosse Aufgabe!

Wie angesichts dieser besondern Aufgaben, welche der Zeichenunterricht der Mädchen zu erfüllen hat, die Ansicht sich geltend machen kann, der Übungsstoff im Zeichnen solle für Mädchen und Knaben derselbe sein, ist kaum zu begreifen und kann höchstens darin seine Entschuldigung finden, dass nicht selten ganz untaugliche Mittel gewählt worden sind, den Mädchen entsprechenden Übungs- und Bildungsstoff zuzuführen. Selbst die neueste Zeit macht hierin keine Ausnahmen. Oder was soll bei dem Musterzeichnen ins Quadratnetz, wie es das neulich für die preussischen Schulen obligatorisch eingeführte Zeichenwerk von *Stuhlmann* für die Mädchen vorschreibt, für die Bildung von Auge, Hand, Verstand und Herz herauskommen?

Das Schulzeichnen teilt sich in Freihandzeichnen und Linear- oder Konstruktionszeichnen, von welchen jenes als die allgemeinere und grundlegende Disciplin, dieses als eine spezielle Anwendung und gewissermassen als ein Ausfluss von jenem zu bezeichnen ist. Durch das Freihandzeichnen soll Auge, Hand und Verstand so geübt werden, dass der Zeichner die sichtbaren Gegenstände, auch solche, deren Dimensionen sich mit dem Zirkel nicht messen, deren Umrisse sich mit Hülfe von Zirkel, Lineal etc. nicht wiedergeben lassen, mittelst freier Auffassung naturgetreu darstellen kann; das Linearzeichnen kann den Zeichner nur befähigen, die Gegenstände, an denen sich die Dimensionen mechanisch nachmessen lassen, mit Hülfe der genannten Instrumente darzustellen. Das Freihandzeichnen umfasst demnach das ganze Gebiet des durch die Zeichnung Darstellbaren, das Linearzeichnen dagegen nur einen Teil desselben. Das

Freihandzeichnen bedingt die Bethätigung der sämtlichen Geisteskräfte des Schülers in weit höherem Grade als das Linearzeichnen. Es folgt hieraus, dass jenes als allgemeines Bildungsmittel diesem voranzustellen ist und dass es sich bei Ausschliessung des einen oder andern von der Volksschule wegen mangelnder Zeit nur um das Linearzeichnen handeln kann.

Wie durch das Freihandzeichnen, so soll auch durch das konstruktive Zeichnen ebensowohl Auge und Hand des Schülers geübt, als sein Sinn für Regelmässigkeit und Symmetrie geweckt, sein Geschmack geläutert und das Streben nach Sauberkeit und Genauigkeit angeregt werden. Beim projektiven Zeichnen, das sich mit den Konstruktionen im Raume befasst, werden dem Schüler die wichtigsten räumlichen Grundgebilde, aus denen die unendliche Zahl der übrigen sich zusammensetzt, vor das Auge geführt und die charakteristischen Merkmale derselben der sorgfältigsten äussern Betrachtung unterworfen. Dass diese Thätigkeiten ohne scharfes Hinsehen und genaueste Auffassung der Raumformen nicht vollzogen werden können, liegt auf der Hand. Dadurch aber wird der Schüler gewöhnt, auch andere Raumobjekte auf die Eigentümlichkeit ihrer Formen, ihrer Lage, ihrer Ausdehnung und Herstellbarkeit anzuschauen. Er bildet so sein äusseres und inneres Anschauungsvermögen.

Die Grundsätze für den Unterricht im konstruktiven Zeichnen, wie sie vom Verein deutscher Zeichenlehrer unterm 15. Mai 1883 in Bremen festgestellt wurden, formulieren Zweck und Aufgabe desselben wie folgt:

1. Zweck. Der Unterricht im konstruktiven Zeichnen bezweckt vor allem die Ausbildung der geistigen Kräfte, ferner die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und technischer Fertigkeiten. Insbesondere hat er eine nicht zu unterschätzende Einwirkung auf Bildung des Charakters durch Erziehung zur Ordnung, Sauberkeit und Genauigkeit, zum ausdauernden und eindringenden Fleiss und zur Selbstständigkeit.



2. Aufgabe. Der Unterricht im konstruktiven Zeichnen hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entwicklung der notwendigen geometrischen Gesetze durch Veranschaulichung.
- b) Erzielung einer möglichst genauen Lösung der gestellten Aufgaben unter Anwendung der gebräuchlichsten mechanischen Hilfsmittel und durch Kontrolle.
- c) Einübung der üblichen Ausführungsmethoden.
- d) Aneignung elementarer Kenntnisse aus der Beleuchtungs- und Farbenstillehre u. s. w., soweit sie zur Ausführung praktischer Übungsbeispiele notwendig sind.

